

Der Fall eines arbeitslosen Gehörlosen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **89 (1995)**

Heft 9

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Fall eines arbeitslosen Gehörlosen

Gehörlose, aber auch viele Schwerhörige, haben schon oft erlebt: Kontakte mit Behörden und Ämtern sind manchmal sehr mühsam! Unverständliche Formulare, schwierige Amtssprache mit vielen Fremdwörtern, komplizierte Paragraphen. Man begreift nicht alles. Das gibt oft Ärger. Man versteht falsch und macht Fehler. Dabei kann man nicht viel dafür!

Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hat am 18. Mai 1995 ein sehr interessantes Urteil zu diesem Thema gefällt.

Das EVG ist eine Abteilung des Bundesgerichts. Es befindet sich in Luzern. Es ist das höchste Gericht der Schweiz für Streitfälle mit Sozialversicherungen wie AHV, IV, Arbeitslosenversicherung, SUVA, Krankenkassen, Pensionskassen usw., nicht aber für Privatversicherungen wie Diebstahl, Auto-Haftpflicht usw. Seine Urteile sind endgültig. Man kann sie nicht mehr anfechten.

Zusammenfassung von diesem Fall

X. ist seit der Geburt gehörlos. Er lebt in der französischen Schweiz. Er hat die Gehörlosenschule und dann die Gewerbeschule für Gehörlose besucht. Er hat einen Beruf erlernt (Lehrabschluss 1988). Seine Muttersprache ist Gebärdensprache. Er kann nur schlecht Französisch sprechen und schreiben. Seine Eltern sind Ausländer. Sie sprechen zu Hause nicht Französisch.

Arbeitslos

Im Januar 1992 wird X. arbeitslos. Er geht zur Arbeitslosenkasse und verlangt «Stempelgeld». Die Leute auf der Kasse verstehen ihn schlecht. Deshalb nimmt X. einen Gebärdensprache-Dolmetscher mit. Ohne Dolmetscher geht es nicht. X. bekommt von der Kasse Kontrollkarten. Er muss auf diesen Karten aufschreiben, wo er Stellen gesucht hat. Er muss jeden Monat eine Karte ausfüllen und der Kasse abgeben. Man muss die Karte schnell abgeben. Man darf höchstens drei Monate warten. Dann ist es zu spät. Nachher gibt es für den verpassten Monat kein Stempelgeld mehr. So steht es im Gesetz (Artikel 20 Abs. 3 des «Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung»). So steht es auch auf der Karte geschrieben. Die französische Erklärung auf der Karte ist ein langer Satz: mehr als 25 Wörter.

Keine Kontrollkarten – kein Geld

X. gibt überhaupt keine Karten ab. Deshalb bekommt er auch kein Stempelgeld. X. wartet und wartet. Nichts passiert. X. hat kein Geld mehr. Im Juli 1993, also nach 1 1/2 Jahren Warten, fragt er das Gehörlosenpfarramt. Dort merkt man sofort, wo der Fehler ist: X. hätte die Kontrollkarten abgeben sollen! X. und der Pfarrer-Assistent gehen zur Kasse mit allen Karten von 1 1/2 Jahren. Die Kasse will aber nur drei Monate nachbezahlen. Für die anderen Monate sind die Kar-

ten zu spät abgegeben. Das «Stempelgeld» dafür ist «verwirrt», verloren. Zu spät – aus, fertig! Mehrere zehntausend Franken sind für immer weg!

Der Pfarrer-Assistent ist nicht einverstanden. Er schreibt eine Beschwerde gegen die Kasse. Er sagt: X. hat den schweren Text auf der Kontrollkarte nicht verstanden. X. ist eben von Geburt gehörlos und kann nichts dafür. Er hat gar nicht gemerkt, dass etwas falsch läuft. Deshalb ist es nicht richtig, nur drei Monate nachzuzahlen. Man soll 1 1/2 Jahre nachzahlen! Der Pfarrer-Assistent verlangt: Man soll einen Fachmann anhören, z.B. einen Vertreter des SBG Welschschweiz oder den Arzt. Als Beweis, zur Bestätigung, dass Gehörlose oft die Amtssprache nicht verstehen.

Verpasste Frist

Für die Beschwerde zuständig ist das kantonale Verwaltungsgericht. Dieses Gericht weist die Beschwerde ab. Es sagt: Eine verpasste Frist kann man nicht so einfach wiederherstellen. Das geht nur aus ganz schweren Gründen. X. ist zwar gehörlos, aber normal intelligent. Also hat er den Text auf der Kontrollkarte verstanden. X. hätte auch jemanden fragen können. Aber er hat nichts gemacht. Er ist darum selber schuld. Fachleute anhören ist nicht nötig.

X. und der Pfarrer-Assistent versuchen ihre letzte Chance. Sie fechten das kantonale Urteil beim EVG an. Sie verlangen wieder: man soll Fachleute anhören über die Probleme der Gehörlosen mit der

Laut- und Schriftsprache. X. als Geburtsgehörloser kann den Text nicht verstehen. Er kann auch niemanden fragen. Er hat zuviel Hemmungen. Denn er kann ohne Gebärden-Dolmetscher mit Hörenden nicht kommunizieren. Geburtsgehörlose sind oft so.

Ein Fachmann soll befragt werden

Das EVG studiert Fachliteratur über Gehörlose. Dann hebt es das kantonale Urteil auf. Es sagt: Stimmt, Laut- und Schriftsprache sind schwierig für Geburtsgehörlose. Aber X. hat eine Ausbildung abgeschlossen. Allerdings an einer Gehörlosenschule. Und es war vor ein paar Jahren. Vielleicht hat X. seither die Laut- und Schriftsprache zum Teil wieder vergessen. Denn X. lebt sehr einsam. Es ist gut möglich, dass X. den Text auf der Kontrollkarte nicht verstehen kann. X. hat wahrscheinlich viele Kommunikationsprobleme. Nicht alle Gehörlosen haben

gleich viele Probleme mit Verstehen. Wie ist es bei X.? Wieviel versteht X. wirklich? In den Akten sind nicht genug Beweise. Deshalb gehen die Akten zurück an das kantonale Gericht. Dieses muss einen Gehörlosenspezialisten als Fachmann anfragen. Der soll sagen, ob X. wegen seiner Gehörlosigkeit und wegen seiner persönlichen Situation (z.B. Ausbildung, Familie usw.) den Text auf der Karte nicht verstehen konnte. Danach muss das kantonale Gericht noch einmal urteilen.

Kommentar:

Das EVG hat sich Mühe gegeben, die Welt der Geburtsgehörlosen zu verstehen. Das ist nicht so einfach. X. hat Glück gehabt. Jetzt muss das kantonale Gericht einen Fachmann anhören. Und zwar einen Gehörlosenspezialisten, also jemanden, der «drauskommt». Wer dieser Fachmann sein wird und was er sagen wird, ist nicht bekannt. Vielleicht wird

X. Stempelgeld für 1 1/2 Jahre nachbezahlt bekommen. Man muss abwarten. Wenigstens: X. hat noch Chancen!

Trotzdem:

Gehörlose sollten Mut haben. Jemanden fragen, wenn etwas nicht klar ist. Trotz Kommunikations - Problemen probieren! Auch X. hätte fragen, nicht 1 1/2 Jahre warten sollen. Das wäre viel schneller und viel einfacher gewesen. X. wurde am 1. Januar 1992 arbeitslos. Das EVG hat am 18. Mai 1995 geurteilt. Das kantonale Gericht muss jetzt noch einmal urteilen. Dann ist sicher Ende 1995 oder schon 1996. Vier Jahre Prozesse und kein Stempelgeld! Und ob alle 1 1/2 Jahre nachbezahlt werden, ist nicht hundertprozentig sicher.

(Fall C 189/94, Urteil vom 18. Mai 1995, Originalsprache französisch; übersetzt, sprachlich vereinfacht und erklärt von Daniel Hadorn, Gerichtskretär am EVG, Luzern).

Vorträge an der ETH zu Kommunikationsformen Gehörloser

Einblicke in die Erlebnis- und Bildungswelt der Gehörlosen

Ia/Am 21. Juni informierten zwei Gehörlose und ein Schulleiter unter dem Thema «Einblicke in die Erlebnis- und Bildungswelt der Gehörlosen» über drei verschiedene Kommunikationsformen Gehörloser: Jan Keller, Direktor der Kantonalen Gehörlosenschule Zürich, über LBG (Lautsprachbegleitende Gebärden). LBG verwendet die Zürcher Gehörlosenschule im Schulunterricht. Peter Hemmi, Regionalsekretär der SGB-Deutschschweiz gab Einblick in seinen persönlichen Werdegang und informierte über die Kommu-

nikation mittels Gebärden-sprache. Der dritte Redner war Viktor Senn, Präsident des noch jungen Vereins LKH (Lautsprachlich Kommunizierende Hörgeschädigte). Sein Vortrag beleuchtete die Kommunikation lautsprachlich kommunizierender Gehörloser.

Für Insider des Gehörlosenwesens boten die drei Vorträge, was die drei Kommunikationssysteme betrifft, nicht viele neue Informationen. Die Vorträge waren offenbar auch nicht in erster Linie an Gehörlose oder Fachleute aus dem Gehörlosenwesen gerichtet.

Interessant war aber sicher, wie grundverschieden die beiden Gehörlosen ihre Vorträge hielten.

Peter Hemmi hielt seinen Vortrag einmal in Lautsprache und ein zweites Mal in Gebärden-sprache mit Dolmetscherin. Viktor Senn arbeitete mit Hellraumprojektor, Folien und Lautsprache.

Der direkte Vergleich war interessant, aber nicht repräsentativ. Denn weder Peter Hemmi noch Viktor Senn repräsentieren die durchschnittliche Sprachkompetenz von Gehörlosen.